

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 05. März 2015**

Berichterstattung gemäß dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz

A. Problem

Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) sieht gemäß § 13 einmal in jeder Legislaturperiode eine Berichterstattung des Senats an die Bremische Bürgerschaft vor. Es soll über die Erfahrungen mit dem Gesetz, die Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis sowie über Fragen zur Benachteiligung behinderter Menschen geschlechtsdifferenziert berichtet werden.

Den nach § 12 Absatz 4 BremBGG klageberechtigten Verbänden nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz und dem Landesbehindertenbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen kommt der Anforderung des Gesetzes mit dieser Vorlage nach.

Sowohl das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz als auch die Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zielen auf die Herstellung einer gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen an der Gesellschaft ab. In dieser Legislaturperiode wurde der **Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen erstellt**. Die Erarbeitung erfolgte im Rahmen eines temporären Expertinnen- und Expertenkreises (TEEK). Vertreterinnen und Vertreter der Verbände behinderter Menschen waren an der Erarbeitung direkt beteiligt. Die Senatskanzlei und alle Senatsressorts, der Magistrat Bremerhaven und die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau und Mitglieder der Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft haben ebenfalls an der Erarbeitung mitgewirkt.

Der Landesaktionsplan weist neben Querschnittsthemen die folgenden acht Handlungsfelder auf: Barrierefreie Mobilität, Bauen und Wohnen, Erziehung und Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheit und Pflege, Kultur, Freizeit und Sport, Schutz der Persönlichkeitsrechte, Barrierefreie Information und Kommunikation. Die Entwicklung des Landesaktionsplanes sah für jedes Handlungsfeld die gleiche Struktur vor: Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention - Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen - geplante Maßnahmen.

Alle Handlungsfelder haben in ihren Auswirkungen eine Verbindung zum Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz. Die Darstellung der Rahmenbedingungen und bisher durchgeführten Maßnahmen geben als Bestandsaufnahme einen umfassenden Überblick über erfolgte Aktivitäten und Maßnahmen in der Legislaturperiode. Die geplanten Maßnahmen weisen in die Zukunft.

Der Landesaktionsplan berücksichtigt ausdrücklich die Belange behinderter Frauen, stellt Lebenslagen dar und weist mit Maßnahmen in die Zukunft. Auch hier stellt sich der Bezug zu § 7 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz her.

Der Benachteiligung behinderter Menschen soll der Landesaktionsplan mit seinen mehr als 170 Maßnahmen entgegenwirken, bestehende Benachteiligungen abbauen und für die Zukunft beseitigen. Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz bildet den Rahmen.

Um behinderten Menschen eine selbstbestimmte Teilnahme an Verwaltungsverfahren zu ermöglichen, gibt es nach § 9 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz die Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BremBITV, nach § 10 die Bremische Kommunikationshilfenverordnung – BremKHV, nach § 11 die Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente – BremVBD. Alle drei Rechtsverordnungen wurden im Jahr 2012 auf ihre Wirkung hin überprüft und daraus Handlungskonsequenzen für die Fortschreibung gezogen.

Die Rechtsverordnungen sind in dem Handlungsfeld Barrierefreie Information und Kommunikation mit Bestandsaufnahme und den Handlungskonsequenzen als Maßnahmen aufgeführt.

Die Befristung der Rechtsverordnungen wurde 2012 im Zuge ihrer Novellierung entsprechend der vom Senat veränderten Befristungspraxis aufgehoben, eine Evaluierung ist nach drei Jahren vorgesehen (beginnend ab 11.12.2015).

Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz soll bis Mitte 2016 überarbeitet werden, so sieht es der Landesaktionsplan vor. Die UN-BRK stellt neue inhaltliche Anforderungen an das Gesetz, das entsprechend weiterzuentwickeln ist. Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes wurde evaluiert und das Ergebnis 2014 veröffentlicht. Dieses Ergebnis und die bereits erfolgten Änderungen der Behindertengleichstellungsgesetze anderer Länder sollen bei der Überarbeitung berücksichtigt werden. Die Überarbeitung erfolgt unter Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten und des Landesteilhabebeirates, in dem die verbandsklageberechtigten Verbände vertreten sind.

Der Senat hat mit seinem Beschluss am 02.12.2014 auch die Einrichtung des Landesteilhabebeirates beschlossen. Es ist beabsichtigt, dieses Gremium bei der Überarbeitung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes dort zu verankern.

Der Erarbeitungsprozess des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK begann im Sommer 2012 nach einem entsprechenden Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Drs. 18/276). Am 02.12.2014 wurde er vom Senat beschlossen und am 22.01.2015 von der Bremischen Bürgerschaft (Drs. 18/1657) - positiv votiert - zur Kenntnis genommen. Die Erarbeitung des Landesaktionsplanes erstreckte sich über die gesamte Legislaturperiode und dies macht einen zusätzlichen Bericht entbehrlich.

Dem Landesbehindertenbeauftragten und den klageberechtigten Verbänden ist die Senatsvorlage zugeleitet worden, damit sie Gelegenheit erhielten, zu diesem Vorgehen Stellung nehmen zu können. Der Landesbehindertenbeauftragte und alle klageberechtigten Verbände haben eine Stellungnahme abgegeben. Ein zusätzlicher Bericht gemäß § 13 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz wird von allen für entbehrlich gehalten. Sie haben dem Vorgehen zugestimmt.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Es gibt hinsichtlich der Darstellung unter B. keine finanziellen, personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Von dem Sachverhalt sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen. Die Belange behinderter Frauen sind besonders berücksichtigt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit der Senatskanzlei, dem Senator für Inneres und Sport, dem Senator für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, dem Senator für Kultur, dem Senator für Gesundheit, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Finanzen, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau sowie dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt die Vorlage der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen vom 20.02.2015 zur Kenntnis.

Anlage

Vorlage der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen für die Sitzung des Senats am 03.03.2015 (Entwurf)

Entwurf

Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.03.2015

„Berichterstattung gemäß dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz“

A. Problem

Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) sieht gemäß § 13 einmal in jeder Legislaturperiode eine Berichterstattung des Senats an die Bremische Bürgerschaft vor. Es soll über die Erfahrungen mit dem Gesetz, die Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis sowie über Fragen zur Benachteiligung behinderter Menschen geschlechtsdifferenziert berichtet werden.

Den nach § 12 Absatz 4 BremBGG klageberechtigten Verbänden nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz und dem Landesbehindertenbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen kommt der Anforderung des Gesetzes mit dieser Vorlage nach.

Sowohl das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz als auch die Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zielen auf die Herstellung einer gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen an der Gesellschaft ab. In dieser Legislaturperiode wurde der **Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen** (zu finden unter www.soziales.bremen.de unter „Soziales“ und www.behindertenbeauftragter.bremen.de) erstellt. Die Erarbeitung erfolgte im Rahmen eines temporären Expertinnen- und Expertenkreises (TEEK). Vertreterinnen und Vertreter der Verbände behinderter Menschen waren an der Erarbeitung direkt beteiligt. Die Senatskanzlei und alle Senatsressorts, der Magistrat Bremerhaven, die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau und Mitglieder der Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft haben ebenfalls an der Erarbeitung mitgewirkt.

Der Landesaktionsplan weist neben Querschnittsthemen die folgenden acht Handlungsfelder auf: Barrierefreie Mobilität, Bauen und Wohnen, Erziehung und Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheit und Pflege, Kultur, Freizeit und Sport, Schutz der Persönlichkeitsrechte, Barrierefreie Information und Kommunikation. Die Entwicklung des Landesaktionsplanes sah für jedes Handlungsfeld die gleiche Struktur vor: Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention - Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen - geplante Maßnahmen.

Alle Handlungsfelder haben in ihren Auswirkungen eine Verbindung zum Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz. Die Darstellung der Rahmenbedingungen und bisher durchgeführten Maßnahmen geben als Bestandsaufnahme einen umfassenden Überblick über erfolgte Aktivitäten und Maßnahmen in der Legislaturperiode. Die geplanten Maßnahmen weisen in die Zukunft.

Der Landesaktionsplan berücksichtigt ausdrücklich die Belange behinderter Frauen, stellt Lebenslagen dar und weist mit Maßnahmen in die Zukunft. Auch hier stellt sich der Bezug zu § 7 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz her.

Der Benachteiligung behinderter Menschen soll der Landesaktionsplan mit seinen mehr als 170 Maßnahmen entgegenwirken, bestehende Benachteiligungen abbauen und für die Zukunft beseitigen. Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz bildet den Rahmen.

Um behinderten Menschen eine selbstbestimmte Teilnahme an Verwaltungsverfahren zu ermöglichen, gibt es nach § 9 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz die Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BremBITV, nach § 10 die Bremische Kommunikationshilfenverordnung – BremKHV, nach § 11 die Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente – BremVBD. Alle drei Rechtsverordnungen wurden im Jahr 2012 auf ihre Wirkung hin überprüft und daraus Handlungskonsequenzen für die Fortschreibung gezogen.

Die Rechtsverordnungen sind in dem Handlungsfeld Barrierefreie Information und Kommunikation mit Bestandsaufnahme und den Handlungskonsequenzen als Maßnahmen aufgeführt.

Die Befristung der Rechtsverordnungen wurde 2012 im Zuge ihrer Novellierung entsprechend der vom Senat veränderten Befristungspraxis aufgehoben, eine Evaluierung ist nach drei Jahren vorgesehen (beginnend ab 11.12.2015).

Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz soll bis Mitte 2016 überarbeitet werden, so sieht es der Landesaktionsplan vor. Die UN-BRK stellt neue inhaltliche Anforderungen an das Gesetz, das entsprechend weiterzuentwickeln ist. Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes wurde evaluiert und das Ergebnis 2014 veröffentlicht. Dieses Ergebnis und die bereits erfolgten Änderungen der Behindertengleichstellungsgesetze anderer Länder sollen bei der Überarbeitung berücksichtigt werden. Die Überarbeitung erfolgt unter Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten und des Landesteilhabebeirates, in dem die verbandsklageberechtigten Verbände vertreten sind.

Der Senat hat mit seinem Beschluss am 02.12.2014 auch die Einrichtung des Landesteilhabebeirates beschlossen. Es ist beabsichtigt, dieses Gremium bei der Überarbeitung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes dort zu verankern.

Der Erarbeitungsprozess des Landesaktionsplanes begann im Sommer 2012 nach einem entsprechenden Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Drs. 18/276). Am 02.12.2014 wurde er vom Senat beschlossen und am 22.01.2015 von der Bremischen Bürgerschaft (Drs. 18/1657) - positiv votiert - zur Kenntnis genommen. Die Erarbeitung des Landesaktionsplanes erstreckte sich über die gesamte Legislaturperiode und dies macht einen zusätzlichen Bericht entbehrlich.

Dem Landesbehindertenbeauftragten und den klageberechtigten Verbänden ist die Senatsvorlage zugeleitet worden, damit sie Gelegenheit erhielten, zu diesem Vorgehen Stellung nehmen zu können. Der Landesbehindertenbeauftragte und alle klageberechtigten Verbände haben eine Stellungnahme abgegeben. Ein zusätzlicher Bericht gemäß § 13 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz wird von allen für entbehrlich gehalten. Sie haben dem Vorgehen zugestimmt.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Es gibt hinsichtlich der Darstellung unter B. keine finanziellen, personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Von dem Sachverhalt sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen. Die Belange behinderter Frauen sind besonders berücksichtigt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit der Senatskanzlei, dem Senator für Inneres und Sport, dem Senator für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, dem Senator für Kultur, dem Senator für Gesundheit, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Finanzen, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau sowie dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend hat am 05.03.2015 Kenntnis genommen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat stimmt der Vorlage der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen vom 25.02.2015 zu.
2. Der Senat beschließt die Weiterleitung der Vorlage an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom ... (Datum setzt die Senatskanzlei ein)**

Berichterstattung gemäß dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz

Der Senat übermittelt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) die als Anlage beigefügte Vorlage der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen für die Sitzung des Senats am 03.03.2015 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Berichterstattung erfolgt gemäß § 13 des Bremischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz – BremBGG) und soll einmal in jeder Legislaturperiode erfolgen.

Sowohl das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz als auch die Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zielen auf die Herstellung einer gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen an der Gesellschaft ab. In dieser Legislaturperiode wurde der „Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen“ erarbeitet. Die Erarbeitung erfolgte im Rahmen eines temporären Expertinnen- und Expertenkreises (TEEK). Vertreterinnen und Vertreter der Verbände behinderter Menschen waren an der Erarbeitung direkt beteiligt. Die Senatskanzlei und alle Senatsressorts, der Magistrat Bremerhaven und die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, Mitglieder der Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft haben ebenfalls an der Erarbeitung mitgewirkt.

Der Landesaktionsplan weist neben Querschnittsthemen die folgenden acht Handlungsfelder auf: Barrierefreie Mobilität, Bauen und Wohnen, Erziehung und Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheit und Pflege, Kultur, Freizeit und Sport, Schutz der Persönlichkeitsrechte, Barrierefreie Information und Kommunikation. Die Entwicklung des Landesaktionsplanes sah für jedes Handlungsfeld die gleiche Struktur vor: Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention - Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen - geplante Maßnahmen.

Alle Handlungsfelder haben in ihren Auswirkungen eine Verbindung zum Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz. Die Darstellung der Rahmenbedingungen und bisher durchgeführten Maßnahmen geben als Bestandsaufnahme einen umfassenden Überblick über erfolgte Aktivitäten und Maßnahmen in der Legislaturperiode. Die geplanten Maßnahmen weisen in die Zukunft.